

Merkblatt

Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz für Mandatspersonen im Bezirk Meilen

(gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz vom 25. Juni 2012 EG KESR und der kantonalen Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012, ESBV)

I. Allgemeines / Geltungsbereich

- a) Diese Richtlinien gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- b) Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- c) Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von § 24 f. EG KESR.
- d) Die Entschädigung und der Spesenersatz für Beiständinnen und Beistände werden in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird angemessen berücksichtigt (§ 2 ESBV).

2. Pauschale Entschädigung

a) Allgemeines

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die damit verbundene Verantwortung. Die pauschale Entschädigung besteht aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen.

Die Obergrenze richtet sich nach § 21 EG KESR und beträgt CHF 25'000 für eine zweijährige Berichtsperiode. Kürzere Perioden werden anteilmässig berücksichtigt.

b) Grundpauschale (Richtwerte)

- | | |
|--|-----------|
| • Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB mit 1 bis 3 Aufgaben | CHF 2'000 |
| • Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit 1 bis 3 Aufgaben | CHF 2'400 |
| • Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB | CHF 4'000 |
| • Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB mit erleichterter Rechnungsführung | CHF 3'500 |
| • Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB mit 1 bis 3 Aufgaben | CHF 2'400 |
| • umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB | CHF 4'600 |

Werden Beistandschaften kombiniert, so wird die höhere Grundpauschale angewendet. Weitere Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden. Minimal beträgt die Grundpauschale CHF 1'000, maximal beträgt die Grundpauschale CHF 4'600.

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Einkommens- und/oder Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person
- Organisation von Umzug, Haushaltauflösungen, Reinigung, Einlagerung der Möbel etc.
- soziale Betreuung und Kontaktpflege
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung
- Erledigen der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozialversicherungen und Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung von Einkommen und Vermögen und die Führung einer Buchhaltung
- Erledigen der Steuererklärung
- Inventaraufnahme
- Berichterstattung und Rechnungsführung
- bei Todesfall: Schlussbericht und -rechnung inkl. der dazu notwendigen administrativen Tätigkeiten (Abmeldung Versicherungen, Organisation Erbbescheinigung etc.)

Dabei ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 200 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode auszugehen. Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

c) Zuschläge

Sind die genannten Aufgaben und Leistungen mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- bei hohem Aufwand: max. CHF 2'000
- bei ausserordentlich hohem Aufwand: max. CHF 4'000

Zusätzlich zur Grundpauschale können der Beiständin oder dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je CHF 200 – 600
- vom durch den Beistand verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) 0,4 % auf den CHF 100'000 übersteigenden Teil
- 4 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt
- Ausserordentliche Leistungen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere
 1. eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung, CHF 40.00 / Stunde
 2. Besorgung von Haushaltarbeiten etc., CHF 40.00 / Stunde
 3. Erstellung einer Teilungsrechnung, CHF 80.00 / Stunde
 4. Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten, CHF 80.00 / Stunde

In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

d) Abzüge

Werden einzelne oder mehrere der genannten Leistungen Dritten zur Ausführung übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Entschädigung in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

- Müssen Bericht und/oder Abrechnung ganz oder zum überwiegenden Teil durch die KESB erstellt oder überarbeitet werden, so werden die Bemühungen analog den Gebührenansätzen für die Prüfung und Genehmigung von Bericht und Rechnung berechnet und von der Entschädigung abgezogen. In der Regel soll der Abzug 20 % der Entschädigung nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundenen Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung angemessen zu reduzieren.
- Angehörige von betroffenen Personen, die als private Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichtserstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, teilweise entbunden wurden. Werden den Angehörigen aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zur betroffenen Person gewisse Aufgaben nicht übertragen (z.B. im Bereich der Personensorge), so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

3. Entschädigung nach Zeitaufwand

- a) Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an (§ 5 ESBV). Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Treuhänderinnen und Treuhänder.
- b) Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Abrechnung in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt grundsätzlich ein Stundenansatz von CHF 200 bis CHF 400 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. CHF 130 – 250 für Treuhänderinnen und Treuhänder. Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, beträgt der Stundenansatz CHF 80 bis CHF 130. In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- c) Sind mit der Führung der Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.
- d) Bei Erfüllung von Aufgaben durch Hilfspersonen der Fachbeiständin oder des Fachbeistandes sind für diese Aufwendungen separate Rechnungen einzureichen. Vor dem Bezug aus dem Vermögen der verbeiständeten Person sind die Rechnungen zwingend von der KESB zu genehmigen.
- e) War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwältin oder Familienanwalt), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.
- f) Muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt für anwaltliche Tätigkeiten aus der Amtskasse entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.
- g) Spezielle Entschädigungsregelungen bedürfen vor Übernahme des Mandats einer schriftlichen Vereinbarung mit der KESB (§ 5 Abs. 2 ESBV).
- h) Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Beiständin oder den Beistand von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Richtlinien errechneten Entschädigung der Beiständin oder dem Beistand zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Richtlinien berechnete Entschädigung, ist der Beiständin oder dem Beistand die Differenz zuzusprechen.
- i) Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen, gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.
- j) Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449a und Art. 314a^{bis} ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.

4. Spesenersatz

- a) Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die in der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erwachsen.
- b) Für die notwendigen Fahrspesen wird anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200 ausgerichtet. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
- c) Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.) wird anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von CHF 200 ausgerichtet. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

- a) Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.
- b) Beträgt das steuerbare Vermögen weniger als CHF 25'000 (Einzelperson), werden die Entschädigung und Spesen für private Beiständinnen und Beistände einstweilen durch die Wohnsitzgemeinde der verbeiständeten Person bevorschusst.
- c) Alle Entschädigungen müssen auf Abzüge der Sozialversicherungen überprüft werden und werden vom Lohnbüro der KESB ausbezahlt. Das Honorar wird inkl. Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungen weiterverrechnet.

6. Rückforderung bevorschusster bzw. gestundeter Entschädigungen

- a) Beim Tod der betroffenen Person werden die bevorschussten bzw. gestundeten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.
- b) Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wesentlich verbessert haben.
- c) Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

7. Gültigkeit

Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach dem EG KESR, der ESBV und diesen Richtlinien für die Tätigkeit der Beiständinnen und Beistände. Sie sind ab 1. Januar 2013 gültig und wurden am 10. September 2015, am 13. Juli 2017 und am 23. August 2019 angepasst.

Küsnacht, 21. Oktober 2019